

# RS Vwgh 1991/5/14 89/08/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs3 Z11;

## Rechtssatz

Die Gründung eines (ersten) eigenen Wohnsitzes geht über den Tatbestand des bloßen "Kaufs einer Wohnung" hinaus; nach dem - der Heiratsbeihilfe vergleichbaren - Zweck, daß nämlich eine bei der Hausstandsgründung zu erwartende Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemindert werden soll, ist daher auch die einem Alleinstehenden gewährte Beihilfe beitragsfrei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080196.X02

## Im RIS seit

14.05.1991

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)